



## Zusammenfassung der Stellungnahme der EKSJ zur Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)

Die EKSJ verlangt nachdrücklich eine strengere und genauere Regelung der Zusammensetzung der Produkte, der Informationen an die Öffentlichkeit, der Pflichten der Unternehmen, der Beschränkung des Verkaufs an Minderjährige und der Testkäufe.

Die EKSJ begrüsst und unterstützt den Vorschlag des Bundesrates.

Zusammenfassend ist die EKSJ der Ansicht, dass die TabPV insgesamt eine gute Grundlage darstellt, aber noch Verbesserungspotenzial birgt, insbesondere in Bezug auf die Massnahmen zur Produktkontrolle, die Warnhinweise, die Testkäufe und die Ausnahmen vom Cassis-de-Dijon-Prinzip. Verschiedene technische Präzisierungen müssen noch vorgenommen werden, um mögliche Schlupflöcher zum Nachteil der im allgemeinen Interesse liegenden öffentlichen Gesundheit zu vermeiden.

Die EKSJ heisst den Entwurf der TabPV gut, der folgende Stärken hat:

- Weitgehende Einbeziehung der gleichartigen Produkte in die Bestimmungen dieser Gesetzgebung
- Anforderungen an die Sicherheit und Zusammensetzung der Produkte
- Für die erste Serie von kombinierten Warnhinweisen verwendete Bilder aus einer Datenbank der WHO (3. Kapitel);
- Klare Methodik für die Kantone in Bezug auf die Testkäufe
- Zusammenführung der bestehenden und neuen Massnahmen in einer einzigen Verordnung

**Es gibt jedoch auch mehrere verbesserungsfähige Punkte in der TabPV. Die EKSJ fordert insbesondere folgende Änderungen:**

- Begrenzung des Nikotingehalts in möglichst vielen Produkten, Regelung der Zutaten wie in Artikel 6 der Tabakverordnung von 2004 (TabV) und Auflistung aller Inhaltsstoffe in der Zutatenliste
- Präzisierung von Informationsanforderungen, insbesondere in Bezug auf Verpackung, Warnhinweise und Produktinformation
- Verbesserung des Systems zur Erfassung und Kontrolle der Produkte sowie Präzisierung der Verkaufsbeschränkung bei Minderjährigen
- Obligatorische Testkäufe in den Kantonen und Aufnahme von Bestimmungen zur Zulassung von Online-Testkäufen
- Ergänzung der Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften (VIPaV) und der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (PaRV)

Das Tabakproduktegesetz (TabPG) muss demnächst revidiert werden, damit die Forderungen der Initiative «Kinder ohne Tabak» aufgenommen werden können. In diesem Zusammenhang sei an folgende Forderungen der EKSJN erinnert ([Stellungnahme der EKSJN zur Teilrevision des TabPG](#), November 2022):

- klare und umfassende Definition der Begriffe «Werbung», «Verkaufsförderung» und «Sponsoring»
- Sicherstellung von regelmässigen Kontrollen der Werbeeinschränkungen und bei Nichteinhaltung Verhängung strenger Sanktionen
- Einführung eines strikten und kontrollierten Verkaufs- und Abgabeverbots von Tabak und E-Zigaretten an Minderjährige auch im Online-Handel und Zulassung von Online-Testkäufen
- Einführung der Einheitspackung
- Verbot von Zigarettenautomaten an Orten, die von Minderjährigen frequentiert werden können;
- Verbot der Ausstellung von Tabakprodukten in Verkaufsstellen, die von Minderjährigen aufgesucht werden können
- Aufnahme einer regelmässigen Überwachung des Konsums verschiedener Produkte in die gesetzlichen Bestimmungen

September 2023